

# IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts  
für Europäische Rechtsgeschichte  
Frankfurt am Main

XV

Herausgegeben von DIETER SIMON



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1988

# Projekt: Spanische Justiz im 19. Jahrhundert

VON JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ

Bei rechtshistorischer Grundlagenforschung gewinnen die Materialien als Objekte der Analyse an besonderer Bedeutung, die eine Rekonstruktion der internen strukturellen Bedingungen des relativ autonomen juristischen Feldes und somit auch von dessen spezifischen Produkten erlauben. Das gleiche gilt konsequenterweise für die sozialgeschichtliche Erforschung der justiziellen Normendurchsetzung und damit für den Sektor richterlicher Aktivität. Zumal dort, wo angesichts der Forschungs-, Bibliotheks- und Archivlage die Startvoraussetzungen erschwert sind, sollte insoweit keine Chance ausgelassen werden.

Anders als das spanische Ancien Régime traf das spanische 19. Jahrhundert bislang bei der historischen Justizforschung auf generelles Desinteresse. Eher chronologische, rein deskriptive, jedenfalls nur punktuelle Darstellungen sind kein Äquivalent. Dafür stand zu überwiegender die Gesetzgebung zur Gerichtsorganisation und zum Prozeß im Vordergrund, nicht aber die tatsächliche, justizielle Realisierung des normativen Entwurfs: die Normendurchsetzung. Ganz zu schweigen von einer systematischen Aufarbeitung von Justiz als sozialer Praxis mit ständig bedrohten sozialen Positionen derjenigen, denen die Macht delegiert wurde, Recht zu sprechen. Die spanische Justiz des Jahrhunderts zwischen den Reorganisationsversuchen der absolutistischen Monarchie und des frühen Konstitutionalismus einerseits und andererseits den Modernisierungsanstrengungen und Professionalisierungsbemühungen der zweiten Republik und der ersten Jahre des Franquismus war noch nicht Gegenstand historischer Sozialwissenschaft.

Doch wichtiger als dieses Manko ist folgende Tatsache. Juristisch gesehen sind Einsichten in den nunmehr für Spanien verfassungsmäßig garantierten Rechtsstaat ganz entscheidend von geschichtlichen Erfahrungen mit seinen Richterexperten bedingt, zumal diese Form staatlicher Organisation vom neuen „Tribunal constitucional“ geprägt ist. Zum zweiten fehlt es der allgemeinen Rechtstheorie auf dem Gebiet der Normendurchsetzung an historischer Erkenntnis. Und drittens verspricht das Spanien des vergangenen Jahrhunderts aus der Sicht des Historikers im europäischen Vergleich ein besonders interessantes Forschungsfeld. Das hat vorrangig mit dem offensichtlichen Professionalisierungsretard zu tun und einer damit korrelierenden extrem hohen

soziopolitischen Abhängigkeit der Richter, ungeachtet aller gegenteiligen Beteuerungen. Aus den genannten Gründen sollte rechtshistorisch orientierte Justizforschung die jüngere Geschichte des spanischen Beispiels an gerichtlicher Konfliktbewältigung nicht übergehen.

### Gedruckte und ungedruckte Quellen

Die Möglichkeiten, hauptsächlich über gedrucktes Material die skizzierte Aufgabe anzugehen, müssen als äußerst gering eingeschätzt werden. Hierzu tragen vor allem zwei Umstände entscheidend bei. Einmal mangelt es an Spezialbibliotheken. Unbestreitbar ist die zeitgenössische und heutige Ausrüstung der spanischen Gerichte mit einschlägigen Buchbeständen als auffallend lückenhaft zu bezeichnen – ein Urteil, das freilich keinesfalls unbedingt mit dem der spanischen Justizpraktiker übereinstimmen muß, da Buchkultur und richterliche Praxis aller Vermutung nach eher auseinanderfallen. Zum anderen ist dafür eine bestimmte Publikationspolitik verantwortlich. In der Regel wurden nur die Entscheidungen des „Tribunal Supremo“ veröffentlicht, des erst seit etwa 1839 eigentlich justiziell tätigen obersten Gerichts. Das wiegt um so schwerer, als die sporadische und partielle Bekanntgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung vornehmlich in den ersten Jahrzehnten seiner Tätigkeit dazu neigen läßt, ein völlig falsches Bild selbst schon vom Umfang der spanischen Justizpraxis zu zeichnen<sup>1</sup>. Und gedruckte Quellen, die über die Ergebnisse der richterlichen Tätigkeit hinausgehen und somit einen Einblick in den gesellschaftlich bedingten Entscheidungsprozeß wie die Gesamtstruktur des Justizsektors vermitteln, dürften ohnehin rar sein. Gelegentliche Justizstatistiken, berufspolitische Stellungnahmen zumeist hoher Richter, die meistens in Familienbesitz verbliebenen Praktikermanuale, die wenigen, ausschließlich der Justiz gewidmeten Periodika sowie die noch selteneren, obendrein aus verständlichen Gründen geschönten Memoiren früherer Richter bieten günstigenfalls Ansatzpunkte.

Daraus folgt: Jegliche Analyse der historischen Entwicklung der spanischen Justiz seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert basiert auf der Erforschung ihrer Archive. Deren Organisation läßt aber zu wünschen

<sup>1</sup> Zum langsam wachsenden Output der ersten Kammer des „Tribunal Supremo“ ab den Jahren 1839 (1), 1850 (18), 1860 (198) usw., wie er sich laut den in der „Colección legislativa“ publizierten „Autos“ und „Sentencias“ darstellt, cf. RAFAEL GARCÍA ORMAECHEA, *Notas sobre jurisprudencia*, in: *Revista general de legislación y jurisprudencia* 163 (1933) 314 - 315.

übrig und zwar sowohl für den Bereich der judikativen Entscheidungen als auch für die interne wie personelle Verwaltung der Gerichte. Die administrative Gesamtorganisation durch das Justizministerium macht hiervon keine Ausnahme. Erschwerend kommt hinzu, daß die Gerichtsarchive Mitte des vergangenen Jahrhunderts – wohl vor allem politisch – bereinigt wurden. Vergleichbare Aktionen sind selbst noch für das jetzige Jahrhundert nachweisbar, so zumindest für die „Audiencia“ von Barcelona zur Zeit des Bürgerkrieges, also nach 1936. Ein großer Brand im „Tribunal Supremo“ zu Anfang dieses Jahrhunderts und die auch finanziell bedingte, allgemein zu beobachtende schlechte Konservierung und mangelnde Aufbereitung der überkommenen Justizarchivalien runden das Bild ab.

Verbesserungen sind glücklicherweise erkennbar, etwa in Form der im „Tribunal Supremo“ soeben begonnenen, computerunterstützten Erfassung der Entscheidungen ab den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Generell muß die Gesamtlage aber pessimistisch beurteilt werden. Typisch dafür ist, daß das zentrale Archiv des Justizministeriums praktisch verschlossen bleibt, da die Bestände unzureichend katalogisiert sind, nicht zuletzt weil dieses Archiv personell total unterbesetzt ist. Und was die Gerichtsarchive der Provinz angeht, sind diese – soviel kann nach einem Besuch von Barcelona und weiteren Erkundigungen gesagt werden – mit Sicherheit später in den Forschungsprozeß einzubeziehen, momentan jedoch prinzipiell am Rande liegen zu lassen, allein schon wegen der fehlenden archivalischen Präparation der Bestände. Sie böten zudem im besten Fall einen lokal ausgegrenzten ersten Einstieg, sowohl für die personellen Daten als auch für die Judikatur, erlauben aber weder einen Gesamtüberblick noch eine historische Analyse im Einzelfall. Dafür fehlt es beispielsweise für die örtliche gerichtliche Praxis bzw. Durchsetzung lokaler Normen an den überörtlichen Bezugsgrößen.

### Exploration: Personalakten

Zwei erste Studienreisen im November/Dezember 1987 und Februar/März 1988 nach Barcelona, vor allem aber nach Madrid, förderten mit den hauptsächlich im „Archivo Histórico Nacional“ liegenden Personalakten der spanischen Richter des 19. Jahrhunderts die wohl vielversprechendste Quelle für die anstehenden Fragen zutage. Wegen der Komplexität des gesamten Fonds, dem diese Archivalien zugerechnet werden müssen, sei auf das beigefügte Organigramm verwiesen. Soviel

ist jedoch im Vorgriff schon jetzt festzustellen: Diese Personalakten können überdies und speziell für die archivalisch schwierigen Jahre vor 1840 durch Dossiers einzelner Advokaten und damit zum wichtigsten personellen Reservoir des gehobenen Justizpersonals ergänzt werden, nicht zu vergessen die äußerst instruktiven Akten des richterlichen Pensionsfonds des früheren Finanzministeriums, wie sie an verschiedenen Stellen ausgemacht wurden. Hinzu tritt außerdem die begründete Hoffnung, als einer der ersten Historiker im Archiv des „Tribunal Supremo“ arbeiten zu können, um so über die höchstrichterlichen Urteils- und Personaldatenbestände des spanischen 19. Jahrhunderts im Nationalarchiv hinauszugreifen. In Anbetracht der nur als chaotisch zu bezeichnenden archivalischen Gesamtsituation zeichnet sich erstmalig ein Weg ab, mit Aussicht auf Erfolg den aufgeworfenen Fragen unter den angedeuteten methodologischen Prämissen näher zu treten. So wäre beispielsweise von dem nur noch bruchstückhaft vorhandenen, meist kaum zugänglichen und überdies im allgemeinen schlecht erschlossenen richterlichen Entscheidungsmaterial her die Sache ebenso aussichtslos wie von dem ähnlich desorganisierten Material zur Justizorganisation im engeren Sinn.

Der zentrale Bestand der Personalakten ist bis zum heutigen Tag unerforscht. Gelegentliche Erwähnungen durch die Gruppe um den Barceloneser Sozialhistoriker Pere Molas<sup>2</sup> ändern daran wenig, zumal hier noch der alte Standort dieser Dokumente genannt wird, das Justizministerium und die historische Forschung darauf hinzuweisen ist, daß mittlerweile, genau gesagt ab September 1987, das Nationalarchiv nicht nur über diesen Bestand verfügt, sondern dieses Material über ein maschinenschriftliches, alphabetisch geordnetes Findbuch praktisch zum ersten Mal zugänglich macht. Und was für Molas gilt, ist auch in etwa für Juan Francisco Lasso Gaite<sup>3</sup> richtig, den früheren Archivar der Madrider Kodifikationskommission, eine seit dem 19. Jahrhundert im Rahmen des Justizministeriums funktionierende Institution der legislativen Vorbereitungen und Korrekturen. Auf seine Arbeiten muß an die-

<sup>2</sup> Cf. vor allem PERE MOLAS RIBALTA, *La Audiencia de Valencia de 1808 a 1814*, in: *Estudis (Valencia) 1983*, p. 183 – 214, und MOLAS, *L'étude sociale des "Audiencias" dans l'Espagne moderne. Valence au XVIII<sup>e</sup> siècle*, (1983 – 84), p. 143 – 156; M. A. PÉREZ SAMPER, *La Real Audiencia de Cataluña durante la guerra de Independencia*, in: *Pedralbes (Barcelona) 2* (1982) 177 – 210.

<sup>3</sup> JUAN FRANCISCO LASSO GAITE, *Aportación a la historia del Tribunal Supremo de España*, Sonderdruck aus *Revista general de legislación y jurisprudencia*, Madrid 1969, pp. 1 – 72; LASSO, *Crónica de la codificación española*, I – IV, Madrid 1970 – 1975; LASSO, *El Ministerio de Justicia. Su imagen histórica (1714 – 1981)*, Madrid 1984.

ser Stelle deshalb besonders hingewiesen werden, weil er bei seiner Chronik der Justizgesetzgebung neben anderen Quellen mitunter auf diese Akten zurückgegriffen hat, freilich – man erinnere sich der Archivverhältnisse der sechziger und siebziger Jahre – ohne ihrem vollen Umfang und ihrer, kurz gesagt rechtshistorischen Bedeutung gerecht werden zu können. Auf jeden Fall wurde der Zusammenhang der unten aufgelisteten Archivalien nicht erkannt, bisher nicht versucht, deren Gesamtheit quantitativ auszuwerten. Bei Aufnahme der Arbeit ist schließlich nicht ersichtlich, daß Dritte mit vergleichbaren Fragestellungen dieses Material untersuchen wollen.

### Forschungsgruppe und Datenbank

Nachdem diese Archivalien in einem allerersten Durchgang geprüft, d.h. ihre Standorte ermittelt und die Zusammenhänge erkannt worden waren, konstituierte sich eine Arbeitsgruppe faktisch dadurch, daß Antonio Serrano (Zaragoza/Frankfurt am Main) und Pedro del Pozo (Barcelona) hinzugezogen wurden, um die Lage vor Ort anhand einzelner Personalakten zu beraten. Man kam daraufhin überein, in den folgenden Jahren die Justiz des spanischen 19. Jahrhunderts unter den Vorgaben des Großprojekts zur historischen Justizforschung, wie es das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte (Frankfurt am Main) unlängst vorlegte, im wesentlichen über den Komplex der zentralen „Expedientes personales“ aus dem Fonds „Jueces y magistrados“ des Madrider Nationalarchivs zu erschließen. Dabei ist zuerst daran gedacht, gemeinsam eine später dann auch Dritten zugängliche Datenbank zu erstellen. Sie soll die Basis für eine Reihe wohl größtenteils eigenständiger, flankierender inhaltlicher Untersuchungen abgeben. Del Pozos Mitarbeit wird sich hierbei vorwiegend auf katalanische Fragen spezialisieren, dafür aber sicherlich auch mit finanzieller Unterstützung von dieser Seite her rechnen können. Bei Antonio Serrano ist unter anderem durch einen längeren Aufenthalt im Max-Planck-Institut garantiert, daß die Gruppe in absehbarer Zeit Ergebnisse vorlegen kann, die sich insgesamt gesehen in den Großforschungsplan des Instituts einpassen.

Angesichts der weiträumigen Perspektiven dieser Gruppe und der Tatsache, daß man sich gegenseitig keineswegs methodisch oder gar methodologisch von vornherein binden bzw. auf das eine oder andere Erklärungsmodell festlegen will, versteht es sich von selbst, daß zum Beispiel für die Erarbeitung der einzelnen Problembereiche neben den

Richterakten – soweit vorhanden – das einschlägige gedruckte Material konsultiert werden soll. Personale Voraussetzungen, Zugangskriterien und Beförderungspraktiken, kurz: Richterkarrieren im Kontext des gesamten bürokratischen Apparats und damit auch richterliche Entscheidungen dürften zum Beispiel erst unter Rekurs auf die publizierte Gesetzgebung und die teilweise nur wenige Jahre erscheinenden, oft nur lokal verbreiteten Praktikerzeitschriften verständlich werden. Von hier ist zu erwarten, daß sich etwa die Klagen der Richterschaft über eine zunehmend verschlechternde Entlohnung und über Prestigeverluste ausgangs des letzten Jahrhunderts besonders deutlich artikulieren; genauso vielsagend wie die korporatistischen Gegenmaßnahmen, die bis zu subtilsten Reformvorschlägen reichen können, um die berufliche Kompetenz und hierüber die eigene Position im sozialen Kräftefeld zu bessern. Da solche Periodika weder bibliographisch noch bibliothekarisch erschlossen sind, werden sie erfahrungsgemäß ebenso schwer einzusehen sein wie die in diesem Rahmen neben den Lehrbüchern und großen Systemen der Doktrin gleichfalls interessierenden Anleitungen, Formularbücher und sonstigen Handbücher der Rechtspraxis. Obwohl die Konservierung und Zugangsmöglichkeiten derartiger, von der Forschung bislang mißachteter juristischer Trivilliteratur ebenfalls zu wünschen übrig lassen, steht folglich außer Zweifel, daß diese Quellen bei der hiesigen Thematik eine nicht unbedeutende Rolle spielen werden, weshalb nötigenfalls entsprechende Vorarbeiten anfallen. Das gleiche gilt für die spanischen Parlamentaria und insofern für die Berücksichtigung der gesetzlichen Korrekturen einschließlich deren umfangreiche Vorbereitungen beispielsweise durch die zitierte Kodifikationskommission.

Dessenungeachtet gedenkt die Gruppe ihr Hauptaugenmerk auf die Erstellung einer Datenbank der spanischen Richterschaft seit dem Ende des Ancien Régime zu richten. Das hat zunächst einige organisatorische Vorteile, insbesondere auch im Hinblick auf die technischen Probleme, mit denen allein schon deswegen zu rechnen ist, weil die Mitarbeiter an verschiedenen Orten tätig sein werden und voraussichtlich über einen längeren Zeitraum ihre Arbeit koordinieren müssen. Eine Datenbank, die von allen im Laufe ihrer eigenen Arbeit mit Daten gespeist und aus diesem Grund auch von allen gleichermaßen in vollem Umfang benutzt werden wird, verspricht tagtäglich praktizierte und deshalb interessierte Mitarbeit, die schwerlich über bloße Absprachen erreichbar ist. Dieser Bindung korrespondiert – wie gesagt – eine relativ große Freiheit in der Bearbeitung einzelner Themen, was wiederum den

Vorteil hat, bei einer geradezu entmutigenden Forschungslage dynamisch auf neue Fragen antworten zu können. Deswegen ist auch geplant, beispielsweise die Anzahl der Variablen der vorgesehenen Datenbank möglichst hoch anzusetzen. Sie sind vor allem soweit irgend möglich operationalisierbar auszulegen, um sozialgeschichtliche Analysen des justiziellen Sektors eines spezifischen juristischen Feldes zu erlauben.

### Spanische Richterakten

Bevor auf den Umfang und die einzelnen Teile der Archivfonds eingegangen wird, die hier in ihrer Gesamtheit verkürzt unter dem Stichwort von den spanischen Richterakten firmieren und speziell der Datenbank zugrunde liegen sollen, sind folgende Punkte grundsätzlich klarzustellen. Entgegen der unter Madrider Archivisten üblichen und hier der Einfachheit halber aufgegriffenen Etikettierung handelt es sich in Wahrheit um eine Datenmenge, deren Hauptanteil durchaus von Angaben zur Richterschaft an Ober- und Untergerichten bestimmt wird. Daneben zählen aber zu den Merkmalsträgern, um es mit den empirischen Sozialwissenschaften zu sagen, von vornherein auch die „Fiscales“. Dabei handelt es sich um eine den Staatsanwälten vergleichbare Institution, die allerdings im spanischen Gerichtsverfahren, bei der gerichtsgeschichtlichen Kontrolle und der Überwachung der Richterschaft eine bedeutendere Funktion innehat. Professionell betrachtet – und das ist hier besonders wichtig – sind die „Fiscales“ momentan noch nicht vom Richter zu trennen, insbesondere was die Ausbildung und Rekrutierung anlangt.

Auf derselben Ebene liegt eine zweite Beobachtung. Die sog. Richterakten umfassen zugleich ein momentan noch schwer zu übersehendes, riesiges Material auch für andere juristische Populationen, nicht nur für Richter und „Fiscales“. Wo Justiz und eine auffällig breit gestreute Juristentätigkeit vergleichsweise undifferenziert aufeinander treffen, nimmt es nicht wunder, daß der spanische Professionalisierungsrückstand sich in Form von Personalakten der Richterschaft niederschlägt, welche zugleich die vielfältigsten Informationen über Registerbeamte, Militärkarrieren, Universitätslaufbahnen etc. enthalten. In erster Linie ist es freilich die Advokatur, die als Reservearmee, als Rekrutierungsfonds, des hier anvisierten Justizpersonals fungierte und deswegen die deutlichsten Spuren in dem nur schlagwortartig mit Richterakten apostrophierten Archivgut hinterließ. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, die Archive der lokalen Anwaltskammern gleichermaßen in die Planung

einzu beziehen wie den Fonds des Nationalarchivs, der die Bewerbungsakten der Advokaten für die obersten Instanzen des alten Spanien enthält, d.h. für die „Consejos de Castilla“.

Unter diesen personalen und funktionalen Prämissen ist davon auszugehen, daß der gesamte Fonds zeitlich die letzten zwei, drei Dezennien des 18. Jahrhunderts, das neunzehnte und das erste Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts umgreift. Örtlich und vom Instanzenzug her wird einer ersten Überprüfung zufolge kein spanisches Gericht ausgelassen. Die unterste Stufe der ordentlichen Gerichte (*Juzgados de primera instancia é instrucción*) ist gleichermaßen vertreten wie die der mittleren Instanzen (*Audiencias*) und der oberste Gerichtshof (*Tribunal Supremo*). Allerdings kann im Augenblick nicht gesagt werden, inwieweit auch die überseeischen Besitzungen berücksichtigt werden. Sie auszusparen liegt bei erstem Zusehen nahe, soll das Projekt realisierbar bleiben. Eine administrative Ausgrenzung anhand der Zuständigkeit des speziellen Justizressorts des „Ministerio de Ultramar“ verspräche *prima facie* durchaus eine zuverlässige Trennung. Andererseits zeigt aber die nähere Untersuchung einer solchen „*carrera judicial de Ultramar*“, daß es prinzipiell möglich war, als gewöhnlicher Beamter oder vom übrigen Justizdienst kommend in diese Justizkarriere überzuwechseln bzw. umgekehrt als früherer Überseerichter einen Platz im Justizcorps der spanischen Halbinsel zu finden<sup>4</sup>.

### Richterpersonalakten

Den Kern der spanischen Richterakten bilden unzweifelhaft die Dossiers, die unter der Rubrik „Ministerio de Justicia: Jueces y magistrados“ zu den „Fondos contemporáneos“ des „Archivo Histórico Nacional“ gehören (Organigramm: 1). Sie kommen so in diesem Archiv neben die Personalakten der „Registradores“ zu stehen, die den deutschen Grundbuchrichtern in etwa gleichzusetzen sind und ein gesondertes Forschungsthema abgeben würden. Die circa 11000 „Expedientes personales“ der Richter sind in 664 Aktenbündeln (*Legajos*) aufbewahrt, alles in allem eine Dokumentenmasse von 165 Metern. Zur Vollständigkeit dieses Fonds war bis jetzt nur soviel festzustellen, daß im Jahr 1877 für das Archiv des Justizministeriums schon etwa 9000 Personalakten nachge-

<sup>4</sup> Cf. Archivo Histórico Nacional, Fondos contemporáneos, Ministerio de Justicia, Jueces y magistrados, Legajo: 4519/4184 (Expediente personal: Francisco Pampillón y Urbina).

wiesen werden<sup>5</sup> und bekannt geworden ist, daß in den letzten Jahren möglicherweise doch nicht alle Personalakten vom Justizministerium in das Nationalarchiv überführt wurden. Und auch soviel darf schon gesagt werden: Weil die Akten verwaltungsintern verschiedenen Stellen zugänglich waren, Teile hiervon im Geschäftsgang steckengeblieben sein können und obendrein bei der spanischen (Gerichts-)Verwaltung, so z.B. beim Tribunal Supremo, nie ausgeschlossen werden kann, daß Personalakten zurückgehalten und nicht an die vorgesetzte Behörde abgeführt worden sind, gestattet dieser zentrale Fonds selbst keine letzten Aussagen über seine Totalität.

Im Detail setzt sich der alle anderen in ihrer Bedeutung überragende Fonds aus Einzelheften zusammen, die einem Richter oder „Fiscal“ zugeschrieben sind. Vom Umfang her kann eine solche „Carpeta“ entweder nur wenige Dokumente oder gar mehrere hundert Blätter umfassen, je nach der wechselvollen Karriere des betreffenden Beamten. Gelegentlich verbergen sich auch mehrere Personen hinter ein und derselben Akte. Zusätzlich zur verschiedentlich beobachtbaren Neunummerierung der alten Archivbestände trug hierzu offensichtlich eine mit den Jahren wechselnde Aktenführung bei – ein eigenes Thema, das der weiteren Untersuchung mit Blick auf die Justizverwaltung und infolgedessen auf die Implementation von Normen wert wäre.

Im günstigsten Fall lassen die Personalakten eine gewisse äußere Strukturierung erkennen. Dort folgen auf eine Kladde mit einem Abriss der Karriere (*Estracto de Secretaría*) sechs zusätzliche kleinere Konvolute. Sie tragen in der Verwaltungssprache der spanischen Justiz folgende Bezeichnungen: „Destinos que ha servido“, „Méritos y servicios“, „Incompatibilidad é incapacidades“, „Informes y quejas“, „Licencias y prórrogas“ und „Indiferente(s) general(es)“. Den Ausgangspunkt bildet dabei stets die Ernennungsurkunde, gefolgt von Angaben über fachliche, aber auch über politische und sonstige Verdienste, die letztlich das Amt eintrugen. Weitere Daten beziehen sich auf die zumeist über ganz Spanien verstreuten Gerichtsinstanzen, denen der jeweilige Richter/Fiscal zugeteilt wurde bzw. bei denen er nicht Dienst tun durfte. Dem schließen sich im Regelfall eine Reihe von Schreiben an, die Beanstandungen und Abhilfen enthalten, mithin unter anderem einen hervorragenden Einblick in den Alltag des spanischen Justizpersonals gewähren. Die restlichen Abteilungen der Personalakten informieren über die

<sup>5</sup> Cf. *Guía de forasteros*, Madrid 1877, p.202.

unterschiedlichsten Ereignisse beruflicher oder privater Art, da beispielsweise selbst die kürzeste Abwesenheit vom Gerichtsort begründet und genehmigt werden mußte. Resümee: Dieser Bestand gibt einen Überblick über einzelne Richtertrajektorien und insofern auch über die Kollektivität der Richterschaft, wie ihn – das erwies eine erste Überprüfung der „Audiencia“ von Barcelona und des „Tribunal Supremo“ – kein Gerichtsarchiv geben kann, weil dort bestenfalls nur partielle, zeitlich und örtlich beschränkte Daten gesammelt wurden.

### Flankierende Materialien

Da nicht mit letzter Sicherheit von der Vollständigkeit des Fonds der Personalakten ausgegangen werden kann, aber statistische Auswertungen der Datenbank vorgesehen sind und diese bei Stichprobenerhebungen von einer exakt bestimmbarer Grundgesamtheit ausgehen müssen, werden dem Gesamtfonds weiterhin zwei insoweit bisher ebensowenig durchgesehene Quellen zugerechnet. Es handelt sich um die „Gaceta de Madrid“ (Organigramm: 2), unter anderem der wichtigste spanische Staatsanzeiger ab Ende des 18. Jahrhunderts, und den Madrider Stadtalmanach, die „Guia(s) de forasteros“ (Organigramm: 3), die für denselben Zeitraum vorhanden sind. Beiden Quellen sollen zunächst zur Vervollständigung der Datenbank Richtervakanzen, -ernennungen und -versetzungen entnommen werden, darüber hinaus aber werden sie vornehmlich dazu dienen, den Umfang des Hauptfonds zu definieren. Daß dieses Material überdies geeignet erscheint, zahlreiche Informationen über Justizkarrieren und die mit ihnen verbundenen sozialen Positionen der Richterschaft preiszugeben, sei nur am Rande vermerkt.

Von vergleichbarer Bedeutung sind schließlich die Bestände des Archivs der früheren „Comisión General de Codificación“ (Justizministerium, Madrid; Organigramm: 4). Sowohl bei der Erstellung der Datenbank, vorzugsweise aber bei der Bearbeitung einzelner Problembereiche der jüngeren spanischen Justizgeschichte, wird auf diese Materialien nicht verzichtet werden können, da sie der Vorbereitung je adäquater gesetzlicher Programme zur Gerichtsorganisation wie zum gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren dienen. Die hier archivierten Memoranden, Gerichtsstatistiken, Gesetzesinitiativen und Beratungsprotokolle der juristisch besonders erfahrenen Kommissionsmitglieder sind ein geradezu unerschöpflicher Fundus. Er darf im Zweifel auf keinen Fall ausgelassen werden, selbst wenn die Arbeitsbedingungen im Augenblick als ausgesprochen schlecht zu bezeichnen sind.

### Ergänzende Archivalien

Unmittelbar mit der Einrichtung der Datenbank hat desweiteren ein äußerst heterogener Komplex von Archivalien zu tun, die die zentralen Personalakten des Nationalarchivs komplettieren und deshalb im Organigramm unter den Ziffern 1.1 bis 1.9 aufzuführen sind. Hierzu zählen zum einen die Archivbestände der höchst- und unterinstanzlichen Gerichte (1.1) und des Justizministeriums (1.2), insofern sie neben Zeugnissen zur richterlichen Praxis bzw. zur zentralen Steuerung des Justizpersonals zusätzliche Daten zu den einzelnen Richterkarrieren speichern. Dafür reicht es, an die Unterlagen zu erinnern, die etwa noch in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts der jeweiligen „Audiencia“ vor der Abnahme des Advokatenexamens vorzulegen waren. Auch hier darf indes davon ausgegangen werden, daß eine Überprüfung auf der Grundlage der hier signalisierten Fragen zwangsläufig weitere Informationen liefert, weit über die dort und im „Archivo Histórico Nacional“<sup>6</sup> liegenden, heute nur teilweise zugänglichen Urteilsoriginale bzw. rein administrativen Maßnahmen hinaus. So ist für den „Tribunal Supremo“ zu erwarten, daß die geplanten begleitenden Einzeluntersuchungen von den dortigen Visitationsberichten, Gerichtsstatistiken, Dokumenten zur internen Organisation und Nachweisen über die Prüfung der Richterandidaten profitieren – eine Hoffnung, die aufgrund eigener Anschauung für Provinzgerichte wie dasjenige von Barcelona wegen der unzureichenden Archivierung nur bedingt geteilt werden kann. Vergleichbar mit den Urteilsbeständen des „Tribunal Supremo“ im „Archivo Histórico Nacional“, scheinen eine Ausnahme die im „Archivo de la Corona de Aragón“ (Barcelona) ausgelagerten Materialien der örtlichen „Audiencia“ der Jahre vor 1900 zu bilden. Dazu trug nicht unwesentlich bei, daß ein Mitglied der Arbeitsgruppe, Pedro del Pozo, eine Inventarisierung dieses Bestandes anregte, ohne daß aber bis heute dessen Gesamtstruktur wirklich transparent geworden wäre.

Zu den Archivalien, die die Personalakten im „Archivo Histórico Nacional“ ergänzen, sind außerdem diejenigen Aufstellungen zu rechnen, welche die Dienstzeiten auflisten (Hojas de servicio). Dazu kom-

<sup>6</sup> Cf. die beiden maschinenschriftlichen Verzeichnisse: (María Luisa Conde Villaverde), Archivo Histórico Nacional. Sección de Fondos modernos. Tribunal Supremo. Índice de Recursos de casación en materia penal y civil y Recursos contencioso-administrativos, Madrid 1977; Tribunal Supremo, Inventarios: Civil (950 legajos), criminal serie D (153 legajos).

men weiterhin Kopien der Urkunden, die der Berechnung und Gewährung der Beamtenpensionen zugrunde gelegt wurden (Organigramm: 1.3 bis 1.6). Unter spanischen Archivisten spricht man insofern von den Beständen der „Clases pasivas“. Ursprünglich eine Domaine des Finanzministeriums, gelangten die noch erhaltenen Dokumente, soweit das Justizpersonal davon betroffen wird, in drei verschiedene Archive. Wer bis 1868 pensioniert (jubilar) wurde, dessen Akten lagern im Fonds „Hacienda“ des Nationalarchivs. Pensionierungen bis 1911 sind prinzipiell im „Archivo General de la Administración“ (Alcalá de Henares) zu finden. Spätere Pensionsfälle befinden sich im „Archivo de la Dirección del Tesoro y Política Financiera“ (Madrid). Diese anscheinend einfache Gliederung erwies sich allerdings bei der Benutzung (Serrano/Scholz) als viel komplexer. Einmal deswegen, weil die Akten der Pensionsberechnung (Expedientes de jubilación), soweit später erforderlich, den Dokumenten der Witwen- oder gar der Waisenrente zugeschlagen worden sind, sich also etwa im letztgenannten Archiv befinden, obwohl der Beamte bereits Ende des vergangenen Jahrhunderts den Dienst quittierte. Negative Erfahrungen mit den allzu undifferenzierten Katalogen des Nationalarchivs<sup>7</sup> und den teils verdorbenen Dokumenten des dortigen Fonds der „Clases pasivas“ kommen hinzu, ganz zu schweigen von den Schwierigkeiten, die in Spanien aus der Namensverschiedenheit von Mann und Frau resultieren. Abhilfe für die Bestände vor 1868 schafft nur eine systematische Durchsicht. Für die Jahre danach ist im Idealfall von der Pensionsakte der Witwe oder ihrer Kinder auszugehen. Hier müssen auch die Unterlagen zu finden sein, auf denen die Berechnung der Pension des ausscheidenden oder im Dienst verstorbenen Richters fußte. Trotz aller Schwierigkeiten ist schon jetzt festzuhalten: Mit den Akten der „Clases pasivas“ verfügt die Arbeitsgruppe über eine Quellengattung mit hoher Aussagekraft. Zu denken ist dabei wie gesagt zunächst an die Karriereübersichten und an die sonst nur schwer zugänglichen Urkunden, die den richterlichen Lebenslauf und andere Beamten Tätigkeiten der späteren oder früheren Richter begleiteten. Vornehmlich aber die sog. „Expedientes de pensión“ dürften sich als Fundgrube für sozialhistorische Fragen herausstellen. Dafür sorgen zum Beispiel Auszüge aus den Tauf- und Heiratsregistern der Pfarreien

<sup>7</sup> ANTONIO MATILLA TASCÓN / MARÍA MARTÍNEZ APARICIO, Guía de los fondos históricos del archivo central del Ministerio de Hacienda, I, Madrid 1962; ANTONIO MATILLA TASCÓN, Índice de expedientes de funcionarios públicos, viudedad y orfandad, 1763 - 1872, I - II, Madrid 1962.

sowie testamentarische Verfügungen, die möglicherweise über die soziale Herkunft, das eingebrachte Gut der Frau und die Vermögensverhältnisse am Ende einer Richterkarriere Auskunft geben. Damit nicht genug steht der Gruppe weiteres Informationspotential in Gestalt der Unterstützungskassen (Montepíos) zur Verfügung. Es ist heutzutage gleichfalls dem Gesamtfonds „Hacienda“ im Nationalarchiv zugeordnet. Insofern handelt es sich um schwer überblickbare frühe Formen staatlicher Alterssicherung seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert. Sie gingen organisationell allmählich über in Reproduktionsgarantien, die von den „Juntas“ oder „Tribunales de clases pasivas“ oder „de clasificación“ charakterisiert werden. Endgültige Aussagen hierüber wären freilich verfrüht, sind doch weder die entsprechenden Archivbestände übersichtlich angeordnet noch ist die Geschichte dieser Instanzen geschrieben, weswegen momentan anhand von Stichproben nur eines sicher ist: Die Art und Fülle der Daten ist durchaus mit der der verschiedenen Fonds der „Clases pasivas“ vergleichbar.

Einen dritten archivalischen Unterfonds bilden am Ende über ganz Spanien verteilte Materialien. Sie dokumentieren die fast immer der Richterkarriere vorausgehende Advokatentätigkeit und/oder die universitäre Ausbildung und/oder den alles krönenden, die angestrebte soziale Position vorprogrammierenden „Licenciado“-Titel oder gar das Doktorat der späteren Richter (Organigramm: 1.7 bis 1.9). Anlaufstelle sind insofern die Universitätsarchive bzw. die „Colegios de abogados“, beispielsweise in Madrid oder Barcelona. Hierzu gehört aber weiterhin – was bisher unbeachtet blieb – das mehrfach genannte Nationalarchiv. Es zeichnet sich vor den anderen Standorten durch einen neu katalogisierten Bestand aus, der in Form von 7665 Akten die Karrieren der künftigen Advokaten – und potentiellen zukünftigen Richter – der höchsten spanischen Instanzen zwischen etwa 1770 und der Mitte der dreißiger des 19. Jahrhunderts demonstriert. Stichproben anhand dieses und des Fonds der Personalakten der Richter haben bereits gezeigt, daß beide sich ideal ergänzen. Wenn man sich nur vergegenwärtigt, daß die Archive der Universitäten – soweit zwecks Ergänzung der richterlichen Personalakten erforderlich – Auskünfte hinsichtlich der sozialen und geographischen Herkunft sowie zum Ausbildungsgang und zu den erworbenen Graden enthalten, wie dies von Barcelona her bekannt ist, und daß die meisten Archive der Advokatenkammern vermutlich ähnlich wie in Barcelona beispielsweise die Akten der korporativ, intern geregelten Steuererhebung (Contribución industrial) der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts aufbewahren und somit wichtige Daten über die öko-

nomische Lage und das Prestige des einzelnen Anwalts, dann wird unschwer einsichtig, welche Rolle ein derartiges Material bei einer Sozialgeschichte der spanischen Justiz spielt.

### Organisation der Datenbank

Bevor an den Aufbau einer gemeinschaftlich erarbeiteten Datenbank zur spanischen Richterschaft des 19. Jahrhunderts gedacht werden kann, sind – falls man sich nicht doch für Volltexteingaben entscheidet – Formalisierungskriterien auszuformulieren, um die spätere Codierung für die Erhebung vorzubereiten<sup>8</sup>. Denn erst wenn über solche Richtlinien volle Klarheit besteht, darf erwartet werden, daß die Sicherstellung, Aufbereitung und Analyse der statistischen Daten methodisch nachprüfbar erfolgt. Doch sowohl hierfür als auch für die Entscheidung bezüglich fest- und/oder freiformatierter Deskriptorenteile ist es im Augenblick angesichts der äußerst schwierigen Quellenlage noch zu früh, zumal auch noch die Ausrüstung im Softwarebereich zu vervollständigen ist. Insoweit ist die Entwicklung abzuwarten, sind weitere Erkundungsreisen auch nach 1988 vonnöten.

Momentan steht nur eines außer Zweifel: Die Anzahl und Art der Variablen soll – und dies sei nochmals betont – erstens möglichst hoch und keinesfalls juristisch eng angesetzt werden, damit überhaupt justizgeschichtliche als sozialhistorische Analysen ermöglicht werden. Zweitens wird darauf zu sehen sein, den Codierungsschlüssel nicht allzu sehr von den Quellen selbst bestimmen zu lassen, sondern vielmehr von Kriterien, die einer Hierarchisierung im juristischen Feld inklusive seines justiziellen Ausschnitts gerecht werden, um so den letzten Endes angepeilten Fragestellungen zu entsprechen. Voraussichtlich sind dabei im besten Fall geographische, demographische, soziale, ökonomische, kulturelle, ideologische und alle jene Aspekte von ausschlaggebender Bedeutung, die die berufliche Dynamik der Merkmalsträger, deren Flexibilität und Durchsetzungskraft, mit einem Wort: deren beruflich bedingtes Kapital, letztendlich den gesellschaftlichen Rang reflektieren, der der juristischen Tätigkeit zu verdanken ist und welchem ihre spezifisch juristische Tätigkeit aufruht<sup>9</sup>.

<sup>8</sup> Cf. für die technischen Anforderungen an eine computergestützte rechtshistorische Datenbank: FILIPPO RANIERI, *Juristische Dissertationen deutscher Universitäten: 17. – 18. Jahrhundert*, I, Frankfurt am Main 1986, p.63ss.

<sup>9</sup> Vorbildlich für diese soziologisch-historische Perspektive: CHRISTOPHE CHARLE, *Problèmes de traitement informatique d'une enquête sur trois élites en 1901*, in: HÉLÈNE MILLET (ed.), *Informatique et prosopographie*, Paris 1985, p.233 – 246.

### Hard- und Software

Für die elektronische Datenverarbeitung wird vorausgesetzt, daß in erster Linie auf die Ausstattung des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte zurückgegriffen werden kann. Der vorhandene Personalcomputer verfügt über einen genügend großen Speicherplatz, um eine Datenbank des geplanten Umfangs anzulegen. Nötigenfalls müßte nur die Festplattenkapazität erweitert werden, wofür bereits von der Anlage her Vorsorge getroffen wurde. Ideal wäre es, wenn hierzu ein tragbares Gerät angeschafft würde, damit die Dateneingabe direkt in den spanischen Archiven vorgenommen werden kann. Vonseiten des Madrider Nationalarchivs steht dem nichts entgegen. Schon jetzt ist aber positiv zu vermerken, daß Pedro del Pozo in Barcelona über kompatible Hardware verfügt, was die Datenkommunikation enorm erleichtert, mithin die Effizienz der Gruppenarbeit hebt. Das von den Mitgliedern der Forschungsgruppe einheitlich eingesetzte MS-DOS-Betriebssystem entspricht heutigem Industriestandard, was wiederum aller Voraussicht nach die Chance erhöht, späteren Drittbenutzern den Zugriff auf die Datenbank technisch zu erleichtern.

Derselbe Gedanke ist auch für die Software bestimmend. Diesbezüglich ist daran gedacht, sich für die Datenbank des Programms dbase III plus zu bedienen, ein heute auf dem Personalcomputermarkt führendes System. In Kombination mit dem unlängst zur Verfügung gestellten integrierten Programmpaket FRAMEWORK II, das sich ebenfalls immer mehr zur Standardsoftware entwickelt, steht so fürs erste ein zureichendes Instrumentarium bereit. Dank seiner lassen sich nicht nur die anfallenden Texte zeitsparender erstellen, sondern auch in Betracht kommende einfachere statistische Auswertungen einschließlich ihrer graphischen Umsetzungen vornehmen, vorausgesetzt, daß zuvor die Daten aus der durch dbase III plus strukturierten Bank herausgefiltert wurden.

Woran es freilich auf lange Sicht gesehen fehlt, ist ein spezifisch statistisches Programmpaket, das vornehmlich den hier absehbaren sozialwissenschaftlichen Analysen zur Hand geht. Dafür bieten sich zuallerst SPAD-N und ADDAD an, zwei von französischen Softwarefirmen vertriebene Systeme. Den bisherigen Auskünften zufolge sind keine Schnittstellenprobleme zu erwarten; Ein- und Ausgang zu dbase III plus und FRAMEWORK II scheinen garantiert zu sein. Ihr eigentlicher wissenschaftlicher Vorteil liegt hauptsächlich an zwei Stellen. Einmal bie-

ten beide Programme neben dem klassischen statistischen Instrumentarium die Möglichkeit, großflächig angelegte Datenerhebungen bis hin zu multidimensionalen Faktorenanalysen im Sinne J.-P. Benzéris voranzutreiben, also beispielsweise über eindimensionale Histogramme und Kreuztabellen bivariabler Häufigkeitsverteilungen hinaus mit dem Ziel einer kartographischen Darstellung simultaner Korrelationen. Dieser Weg, die Daten zu beschreiben, zu klassifizieren und abzuklären, ist in der deutschen wie auch in der spanischen rechtshistorischen Forschung noch nicht gegangen worden. Zum anderen, und das ist zumindest genauso, wenn nicht noch wichtiger, sind diese Programme auf solche soziologisch-historischen Modelle zugeschnitten, bei denen gesellschaftliche Gruppierungen, Verpolungen, im Erklärungshaushalt nicht zuletzt auch kultureller Phänomene forschungsstrategisch ganz oben stehen. Die Arbeiten der Gruppe Bourdieu, die seit einigen Jahren erklärtermaßen auf dieses Hilfsmittel zurückgreift, sind hierfür des Beweises genug. An weiteren anregenden Beispielen besteht kein Mangel. Unbestreitbar stände es deutsch-spanischer Grundlagenforschung gut an, wenn sie auf diese Weise aufholte.

### Flankierende Analysen

Wo wie hier eine Datenbank der spanischen Richterschaft im Zentrum dieses mittelfristig geplanten Projekts zur spanischen Justiz des 19. Jahrhunderts steht und die Gruppenarbeit – wie von Anfang an vorgesehen – dem Langzeitprojekt des Frankfurter Instituts zur justiziellen Normendurchsetzung zugeordnet wird, spricht einiges dafür, daß auf einer solchen Basis in relativ kurzer Zeit eine Reihe von Studien im Rahmen der übergeordneten Fragen vorgelegt werden können. Solche Detailanalysen sollen wie angedeutet sowohl die Gruppen- als auch die Institutsarbeit begleiten und dabei in dem Maß auf die kontinuierlich fortgeschriebene Datenbank zurückgreifen, wie diese wiederum durch die flankierenden Einzeluntersuchungen an Umfang und Aussagekraft gewinnt.

Inhaltlich liegt schon soviel fest, daß als erstes zwei größere Untersuchungen zur Ausdifferenzierung der Justiz, zur Professionalisierung der spanischen Juristen bzw. zur Segmentierung des juristischen Feldes, in Angriff zu nehmen, demnach eventuelle technische Schübe mit sozialen, zuallererst feldspezifischen Verschiebungen zu korrelieren sind. Im einzelnen werden dafür die Formierung der Richterbank des „Tribunal Supremo“ (Serrano) und – allgemeiner – die Ausbildung und

Rekrutierung der spanischen Richter des 19. Jahrhunderts (Scholz) zum Objekt der Analyse gemacht. Del Pozo will dagegen die aufgefundenen Materialien zur Richterschaft in zwei Arbeiten zur Geschichte des katalanischen Privatrechts einbringen; einmal in eine dogmengeschichtliche Untersuchung, zum anderen in eine Urteilsanalyse bezüglich der „Audiencia“ von Barcelona der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts. Die ab jetzt den Richterarchivalien entnehmbaren Informationen versprechen ob ihrer Quantität und Qualität für jedes der genannten Unterprojekte dem Forschungsprozeß ihren Stempel aufzudrücken. Man denke nur daran, daß triftige Aussagen über die Zusammensetzung der obersten Richter erst auf der Grundlage ihrer Personalakten gemacht werden können; daß die noch nicht verschulte Einführung in die richterliche Praxis und die praktizierte Auswahl der amtierenden Richterschaft erst über ein intensives Studium zahlreicher Akten zur Karriere der einzelnen Richter/Fiscales erfahrbar werden; und daß sich das besondere Recht Kataloniens erst von einer gesamtspanischen Richtergeographie her verorten läßt.

Es wäre aber verfrüht, unverzüglich diese doch wiederum recht umfangreichen Themen anzugehen, ohne sich zuvor anhand der beschriebenen Bestände an kleineren Problemen abgearbeitet zu haben. Für spätere Aufgaben gilt das gleiche: Sie seien nachfolgend nur insoweit vorgemerkt, als der Zusammenhang, der Gewinn, der durch die aufgefundenen Materialien in Aussicht steht, leichter einsehbar wird. Spätestens 1989 soll so im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten der spanische Beitrag zu einem vom Frankfurter Institut getragenen Sammelwerk zur gedruckten Rechtsprechung des 19. Jahrhunderts vorgelegt werden (Scholz/Pozo). Und jedenfalls bis Ende 1988 sind erste Hypothesen zu Grenzen und Strukturen des Justizsektors, zum Habitus der Richter und zur justiziellen symbolischen Produktion auf der Basis einer eingehenden Durchsicht der ersten Richterbiographien auszuformulieren und unter „Rendre justice. Eléments pour une histoire contemporaine de l'espace judiciaire espagnol“ für die „Mélanges de la Casa de Velázquez“ (Madrid) in den Druck zu bringen (Scholz). Zu diesem Bereich könnten desweiteren Berichte gehören, die die Aktenführung und zeitgenössische Archivierung der richterlichen Personalien selbst thematisieren, die die Bezahlung der Richter im Umfeld der Beamtengehälter aufhellen, die Licht in die allgemeine Beförderungspraxis bringen und – um die Aufzählung an einer beliebigen Stelle abzubrechen – die bis ins einzelne die richterlichen Arbeitstechniken etwa im Vergleich zur anwaltlichen Tätigkeit entschlüsseln.

Eine zweite Themengruppe, die ebenfalls der justiziellen Normendurchsetzung zuzurechnen ist, sich freilich erst am Horizont abzeichnet, könnte besser als zuvor auf der Grundlage dieser Datenbank angegangen werden. Stellvertretend für andere Problembereiche sei dabei zunächst auf die möglicherweise nicht linear zunehmende Rationalisierung der ministeriellen und/oder richterlichen (Selbst-)Verwaltung hingewiesen. Überdies ließen sich lokal abgegrenzte Fragestellungen mit großer Sicherheit vertiefen, wobei nicht immer nur bei den Foralrechten und ihrem kastilischen Widerpart verharren zu werden brauchte. Interregionale Stadt-Land-Beziehungen und ein zu vermutender, differierender sozialer Gebrauch von dem, was jeweils als Recht bezeichnet wurde, wären ein vielversprechendes weiteres Thema. Auch zeitliche Schnitte, etwa vor eindeutig ausmachbaren Perioden der Justizreform, wie zum Beispiel die Jahre vor 1834, oder die Krise des Richtermarktes nach der Rückkehr der Überseerichter im Gefolge des Kubadebakels von 1898 dürften in Zukunft unter Rückgriff auf die Gesamtheit der prosopographisch erfaßten Richterdaten aufschlußreicher sein. Ratsamer jedenfalls als Mutmaßungen einer hermeneutisch inspirierten Rechtshistorie, die sich mit Vorliebe auf die angeblichen Motive des Reformgesetzgebers zu stützen pflegt bzw. derartige Konjunkturschwankungen der latent immer vorhandenen Konkurrenzen glatt übersieht. Und historisch über die Unabhängigkeit des Richters zu reden würde Sinn machen, nachdem über die extrem hohe Durchlässigkeit von juristischem und politischem Feld, mithin über die strukturalen Grenzen juristischer Leistungsfähigkeit und Macht, aufgrund einer datenbankmäßig belegbaren kollektiven Biographie ziemlich genaue Angaben gemacht werden können – weit darüber hinaus, was die Ideengeschichte im günstigsten Fall vermutete. Schließlich erübrigt es sich fast von selbst, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß eine Analyse zu Richterethos und Richterdisziplinierung mittels dieser Archivalien besonders erfolgreich zu werden verspricht. Wenn überhaupt, manifestiert sich hier wohl am sprechendsten letztlich gelebte und nicht dekretierte richterliche Selbstzucht. Eine serienmäßig organisierte Enquete, die sich der Abteilung „Quejas é informes“ in den Dossiers der „Jueces y magistrados“ des Nationalarchivs annimmt, würde mit Sicherheit fruchtbar sein.

Nicht zuletzt im Hinblick auf sozialwissenschaftliche Analysen sind an dieser Stelle methodologische Erwägungen zu nennen. Da sie die einzelnen Stufen des Forschungsprozesses zu begleiten haben, sind hierzu zwei weitere Studien des Jahres 1988 zu rechnen. Beide wurden anläß-

lich einer Vortragsreihe des Instituts präsentiert, als es um die wissenschaftlichen Standards heutiger Justizforschung ging. Gedacht ist dabei zunächst an eine rechtshistorische Untersuchung der „Doctrina legal“, dasjenige theoretische Dispositiv höchstrichterlicher spanischer Rechtsprechung, das ein ansonsten eher vages Richterbild technisch-dogmatisch zu überhöhen geeignet ist und darüber den Wandel in der Kontinuität allerhöchster richterlicher Entscheidungen legitimiert (Serrano). Für ebenso einschlägig wird schließlich der Versuch gehalten, immer mit Blick auf künftige sozialhistorische Justizanalysen im Einzelfall wohl eines der vielversprechendsten theoretischen Modelle und dessen Operationalisierung anhand der Bourdieuschen Kultursociologie aufzuarbeiten (Scholz: Zur Soziologie des Justizbegriffs in den französischen Sozialwissenschaften).

### Wissenschaft im Forschungsverbund

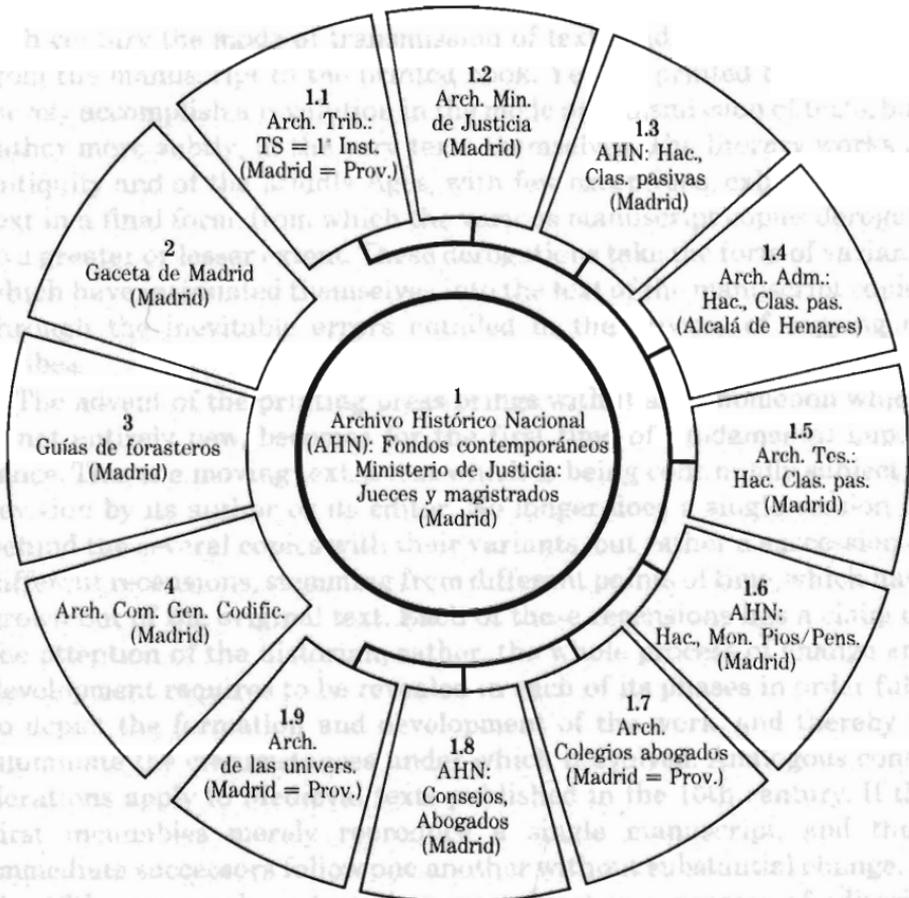
Wie ersichtlich ist dieses Projekt zur jüngeren spanischen Justizgeschichte darauf ausgelegt, Erfolg und internationale Kooperation aufs engste miteinander zu verknüpfen. Hiervon abgesehen setzen die Mitglieder der Gruppe außerdem für rechtshistorische Justiz- als Grundlagenforschung gezielt auf Interdisziplinarität. Es ist kein Zufall, daß sie eigentlich drei Fachrichtungen vertreten, die unter Rechtstheorie, Zivilistik und Rechtshistorie ansonsten getrennt agieren. Und wie man sich von dieser Zusammenarbeit Vorteile verspricht, so auch von der Zusage spanischer Stellen, allen voran der Madrider Archivverwaltung und des Präsidenten des spanischen Verfassungsgerichts, des Rechtshistorikers Francisco Tomás y Valiente. In Kenntnis der vorgefundenen und zu erwartenden archivtechnischen Komplikationen und mit Blick auf die unerläßlichen Genehmigungen gerade beim Umgang mit grundsätzlich unzugänglichen Personalakten müßte anderenfalls ein solcher Plan als unrealistisch fallengelassen werden.

Dieses deutsch-spanische Projekt kann zudem mit weiterer Hilfe rechnen. Es gelang nämlich gleich in der Anfangsphase, sich mit einer französischen, stark interdisziplinär besetzten und auf guten spanischen Kontakten basierenden Arbeitsgruppe abzusprechen. Sieht man von Vorarbeiten ab, verfolgt sie erst seit kurzem parallele, zeitlich divergierende Interessen. Getragen wird das dortige Unternehmen zu gleichen Teilen von der Forschungsgruppe „Haute Administration“ des „Centre National de la Recherche Scientifique“ (GRECO 30, Toulouse - Madrid, Bartolomé Benassar/Didier Ozanam), der Projektgruppe „Pro-

sopographie" der „Maison des Pays Ibériques" (Bordeaux, Joseph Pérez/Jean-Pierre Dedieu) und der „Casa de Velázquez" (Didier Ozanam/Jean-Pierre Etievre), dem französischen Forschungszentrum in Madrid. Während es hier vorrangig um die Justiz geht, ist dort – anscheinend unter großem personellen, zeitlichen und finanziellen Aufwand – eine komplette prosopographische Erforschung und Erfassung der zugehörigen Institutionen der königlichen, damals einerseits stark aufgesplitterten, andererseits kaum ausdifferenzierten Verwaltung des vorbürgerlichen Spanien der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts geplant. Die zeitliche Abgrenzung beider Forschungsgruppen wurde folglich bei der Sattelzeit zwischen 1800 und 1830 vorgenommen. Ansonsten soll eng zusammengearbeitet werden, wovon die hiesige Gruppe unter anderem schon deshalb profitiert, weil zu den französischen Forschern ausgesprochene Kenner der spanischen Archive und einer computergestützten Datenaufnahme zählen. Die „Casa de Velázquez" stellt außerdem bereits jetzt ihre Räumlichkeiten und Arbeitsmittel für Madrider Aufenthalte zur Verfügung. Über diesen Kontakt besteht schließlich die Aussicht, an einem internationalen Verbund mitzuwirken, der sich – vornehmlich von französischen Historikern organisiert – in allererster Linie der historischen Justizforschung widmet. Eine solche externe Anbindung des Projekts zur spanischen Justiz des 19. Jahrhunderts dürfte aber letztlich auch dem Frankfurter Großprojekt zugute kommen, in das die Gruppenarbeit primär integriert ist.

Weil nun aber die Soziologie der Wissenschaftsgeschichte lehrt, vergegenständlichtes Wissen in der Form institutionell verankerter Netzwerke verbessere quasi von selbst die Möglichkeiten wissenschaftlicher Produktion, stehen ungeachtet aller technischen Bedenken, des voraussichtlichen Arbeitspensums und der drohenden eigenen und fremden Ungeduld die Erfolgsaussichten relativ günstig. Daher die Zuversicht, rechtshistorische Forschung konkret an heutige Wissenschaftsstandards vornehmlich auf einem Gebiet heranzuführen, wo es auch zum Nutzen der Juristen um die geschichtliche Verwirklichung von Normen, deren justizielle Verwaltung durch mehr oder minder praktisch versierte und darüber gerade unter sich sozial entzweite juristische Experten geht.

## Organigramm: Materialien zur spanischen Justiz im 19. Jahrhundert



No longer, then, is it a question of minor variants in a single version of a text, but of calculated alteration, executed after deliberation by an author or his editor. Indeed, the divergences between the texts of class-